

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post
bezog. 3,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Zelle
80 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3--5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Hierundstiebzigster Jahrgang.)

Nr. 34.

Münsterberg, Sonnabend, den 20. August

1921.

Zum **Gemeinde-Vorsteher** der Gemeinde Haltauf gewählt und bestätigt wurde der Stellenbesitzer Ernst Hasler daselbst. Münsterberg, den 9. August 1921.

[H. 8345.] **Räumung des Reißemühlgrabens.** Zur Räumung des Reißemühlgrabens wird das Wasser desselben am 4. September d. Js. abgelassen werden.

Die **Räumungspflichtigen** fordere ich hierdurch auf, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen die Räumungsarbeiten vorschriftsmäßig auszuführen, d. h. die Unebenheiten der Grabensohle durch Abstecken zu entfernen und nebst den darauf wuchernden Kräutern auf den Grabenrand hinauszwerfen.

Die **Uferbesitzer** fordere ich hierdurch auf, die auf dem Graben überhängenden Aeste von Sträuchern und Schilf oder schilfartige Gräser von den Böschungen der Ufer zu beseitigen. Die Arbeiten sind **bis zum 9. September d. Js.** bestimmt zu beenden, da an diesem Tage die Revision des Grabens beginnt. Der Wiedereinlaß des Wassers erfolgt abends den 11. September d. Js., falls nicht etwa diese Frist durch erforderlich werdende Nachräumungsarbeiten auf Kosten der betreffenden Pflichtigen verlängert werden muß.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher von Nieder-Pomsdorf, Gollendorf, Neuhaus, Brucksteine und Ober-Pomsdorf ersuche ich, die beteiligten Uferbesitzer mit Anweisung zu versehen. Münsterberg, den 16. August 1921.

Der Landrat als Wasserpolizeibehörde des Reißemühlgrabens.

[H. 8333.] **Förderung von Privathengsten.** Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 der Hengstförderordnung vom 6. April 1912 (Amlblatt S. 171/75) fordere ich die Besitzer im hiesigen Kreise, welche im Jahre 1922 Hengste zur Bedeckung fremder Stuten, sei es gegen oder auch ohne Entgelt, benutzen wollen, hierdurch auf, sie unter Einreichung des vorgeschriebenen Nationalals bestimmt **bis zum 31. d. Mts.** bei mir anzumelden. Für jeden zur Förderung angemeldeten Hengst sind gleichzeitig 3 M. Anmeldegebühr hierher einzusenden. Münsterberg, den 17. August 1921.

[H. 8644.] **Kraftfahrzeuge.** Der Herr Regierungs-Präsident in Breslau hat bestimmt, daß sämtliche Anträge auf Zulassung von Kraftfahrzeugen aus dem hiesigen Kreise von den einzelnen Antragstellern zunächst mit zur Begutachtung und Weitergabe einzusenden sind. Münsterberg, den 11. August 1921.

[H. 8587.] Nach Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten für die Provinz Niederschlesien ist der Viehhändler Fritz Scholz in Bärndorf zum Handel mit Vieh bezw. Einkauf von Schlachtvieh für den Gewerbebetrieb des Fleischermeisters August Scholz in Bärndorf zugelassen worden. Münsterberg, den 18. August 1921.

[H. 8760.] Die Anordnung, betreffend die **Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften** vom 10. August 1920, Kreisblatt: Seite 254/56 — hat folgende Abänderung erfahren:
~~Abänderung der Anordnung vom 10. August 1920, betreffend die Beschäftigung~~
weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.

I. Die §§ 2, 4, 5 und 12 der erwähnten Anordnung erhalten folgende Fassung:

§ 2. Die Beschäftigung weiblicher Angestellter in einer Gast- oder Schankwirtschaft ist zu unterlassen, wenn sie die Interessen der Gesundheit oder der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes gefährdet. Insbesondere muß sie unterlassen werden: